



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2022
(OR. en, pl)

6468/22
ADD 1

SOC 97
GENDER 13
ECOFIN 159
DRS 10
CODEC 196

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung
von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung
börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende
Maßnahmen

- *Erklärung der polnischen Delegation*

- *Erklärung der ungarischen Delegation*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Polens und eine Erklärung Ungarns zu dem
oben genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG POLENS

ZUM VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER AUSGEWOGENEREN VERTRETUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UNTER DEN NICHT GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN/AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN BÖRSENNOTIERTER GESELLSCHAFTEN UND ÜBER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE MAßNAHMEN

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Ungarn hält Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern für äußerst wichtig und unterstützt daher generell das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie, den Frauenanteil in allen Entscheidungsgremien, einschließlich im Bereich der Wirtschaft, zu stärken. Während der gesamten Verhandlungen hat sich der Text erheblich verbessert; allerdings werden unsere zuvor geäußerten Bedenken hinsichtlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten angemessen Rechnung zu tragen, nicht gebührend berücksichtigt.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Daher wird Ungarn im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. In Anbetracht dessen wird Ungarn andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in der Richtlinie genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.